



BESCHLUSSVORLAGE

Federführung:

FB Stadtplanung und Vermessung

VORL.NR. 441/14

Sachbearbeitung:

Bauer, Daniel
Schröder, Sabine

Datum:

07.11.2014

Beratungsfolge

Gemeinderat

Sitzungsdatum

19.11.2014

Sitzungsart

ÖFFENTLICH

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Firma Weinmüller" Nr. 079/08
- Satzungsbeschluss

Bezug SEK: Masterplan 3 - Wirtschaft und Arbeit

Bezug: VORL.NR. 306/12 Aufstellungsbeschluss
VORL.NR. 179/13 Planungskonzept
VORL.NR. 072/14 Entwurfsbeschluss
VORL.NR. 393/14 Satzungsbeschluss (abweichender Beschluss)

Anlagen: 1 Bebauungsplan vom 24.10.2014
2 Vorhaben- und Erschließungsplan vom 26.06.2014
2.1 Freiflächenplan vom 04.09.2014
3 Produktionsbeschreibung für den Hallenneubau vom 25.02.2014
4 Abwägung vom 24.10.2014

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Anlage 4) werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägungsvorschläge der Verwaltung entsprechend der Anlage 4 beschlossen.
2. Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Firma Weinmüller“ Nr. 079/08 wird als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen. Maßgebend für den Geltungsbereich ist der Plan des Fachbereichs Stadtplanung und Vermessung vom 24.10.2014.
3. Der Vorhaben- / Erschließungsplan vom 26.06.2014 und der Freiflächenplan vom 04.09.2014 werden beschlossen. Maßgebend für die Zulässigkeit des Bauvorhabens ist auch der Durchführungsvertrag vom 09.07.2014 sowie die



Sachverhalt/Begründung:

Abweichender Beschluss

Die der Beschlussvorlage VORL.NR. 393/14 beigelegten Planunterlagen (Vorhaben- /Erschließungs- und Freiflächenplan) haben sich zwischenzeitlich weiterentwickelt. Die aktuellen Planunterlagen wurden im Ausschuss Bauen, Technik und Umwelt am 06.11.2014 vorgestellt. Die Ziff. 3 des Beschlussvorschlages der VORL.NR. 393/14 wurde abweichend gefasst. Dieser abweichende Beschluss entspricht dem Beschlussvorschlag dieser Vorlage, die aktuellen Planunterlagen sind beigelegt.

Bezug zum Stadtentwicklungskonzept

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Firma Weinmüller“ Nr. 079/08 hat einen wesentlichen Bezug zum Masterplan 3 „Wirtschaft und Arbeit“. Mit der Erweiterung der Firma Weinmüller kann ein wichtiger Industriezweig der Automobilindustrie in Ludwigsburg gehalten und gestärkt werden. Für den Stadtteil Eglosheim übernimmt das Unternehmen eine wichtige Funktion als Arbeitgeber.

Erforderlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Die Firma Weinmüller steht für ein wirtschaftliches Spezialgebiet, welches einem starken Wandel unterliegt. Auf die sich ändernden Produktionsprozesse und die verstärkte Nachfragesituation muss das Unternehmen schnell reagieren können, um vertragliche Verpflichtungen innerhalb fest definierter Zeiträume einhalten zu können. Deshalb ist es erforderlich, dass mit der Erweiterung des Betriebes optimale Produktionsverhältnisse geschaffen werden können. Die Produktionsprozesse des Unternehmens verlangen eine bestimmte Höhenentwicklung des geplanten Betriebsgebäudes. Um möglichst optimale Verhältnisse zu schaffen, ist es erforderlich, dass in der neuen Halle zwei voneinander unabhängige Kranbahnen übereinander betrieben werden können. Hierdurch sprengt das Bauvorhaben die vorgegebene max. Höhenentwicklung des dort geltenden Planungsrechts (Bebauungsplan Hundshalde 079/04). Nach diesem wäre max. Gebäudehöhe von 270,00 m ü. NN. zulässig. Das Bauvorhaben überschreitet diese festgesetzte Höhe um 4,40 m. Die Gebäudeoberkante liegt nun bei 274,40 m ü. NN. Diese Höhenüberschreitung ist so beträchtlich, dass die Grundzüge der Planung berührt sind und eine Befreiung nach § 31(2) BauGB nicht möglich ist.

Die Veränderungen im Produktionsprozess gehen dahin, dass die produzierten Formen immer größer und schwerer werden. Um reibungslose Anlieferungs- und Abtransportvorgänge mit den Lastkraftwagen zu gewährleisten, ist eine direkte Zufahrt über die Markgröninger Straße erforderlich.

Auf die außerordentlichen und spezifischen Belange der Firma Weinmüller kann daher nur mit der Änderung des Planungsrechts für diese Grundstücke begegnet werden. Deshalb hat die Firma Weinmüller mit Schreiben vom 18.06.2012 einen Antrag auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gestellt.

Bebauungsplan der Innenentwicklung

Mit Inkrafttreten der Änderung des Baugesetzbuches BauGB zum 1. Januar 2007 besteht die Möglichkeit, für Bebauungspläne der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) ein „beschleunigtes Verfahren“ durchzuführen. Damit verbunden ist der Verzicht auf eine Umweltprüfung, auf einen Umweltbericht auf die Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie auf die zusammenfassende Erklärung (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB).

Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens für „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ sind im Bebauungsplan-Verfahren „Firma Weinmüller“ aus folgenden Gründen gegeben:

- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Firma Weinmüller“ dient der Nachverdichtung, insbesondere durch die Aktivierung und Schließung einer bauplanungsrechtlich bereits als Gewerbegebiet festgesetzten Baulücke.
- Gemäß § 13a (1) Nr.1 BauGB wird die festzusetzende Grundfläche im Plangebiet unter 20.000 m² betragen.
- Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird auch nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedürfen.
- Es bestehen derzeit keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (FFH- und Vogelschutzgebiete).
- Durch den Bebauungsplan wird auch nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVP-Gesetz bedürfen.

Dadurch sind alle Voraussetzungen für die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens gegeben. Folglich gelten Eingriffe im Sinne des § 13a Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 1a Abs. 3 S. 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig – die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entfällt.

Zu- und Abfahrt von der Markgröninger Straße

Eine grundsätzliche Zustimmung des derzeitigen Straßenbaulastträgers (RP Stuttgart), die Ortsdurchfahrtsgrenze nach Westen hin zu verschieben, liegt der Stadt Ludwigsburg vor. Die Straßenbaulast soll in einem noch einzuleitenden Verwaltungsverfahren auf die Stadt Ludwigsburg übergehen. Die Geschwindigkeit soll in diesem Bereich auf 50 km/h beschränkt werden. Bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens, zur Verlegung der Ortsdurchfahrtsgrenze, wird die Stadt Ludwigsburg auf dem Teilstück L1138 von der Strombergstraße bis zur Einmündung Theurerstraße bereits ab Inbetriebnahme der neuen Zu- und Abfahrt eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h anordnen.

Sollte sich die Zu- und Abfahrt, die ausschließlich dem Lastverkehrs (Be- und Endladevorgänge) dient, zu einem Unfallschwerpunkt entwickeln oder sollte es die Gefahrenlage erfordern, kann der Vorhabenträger verpflichtet werden auf eigene Kosten eine zusätzliche Linksabbiegespur und/oder eine Lichtsignalanlage für diese Zufahrt einzurichten. Eine entsprechende vertragliche Sicherung erfolgt im Durchführungsvertrag. Zusätzlich wurde der Geltungsbereich entlang der Markgröninger Straße entsprechend dimensioniert und festgesetzt.

Pflanzgebote und Eingrünung

Der Neubau der Werkhalle erfordert die Verlegung eines Pflanzgebotes des Bebauungsplans Hundshalde Nr. 079/04, das bisher noch nicht zur Ausführung gekommen ist. Es wird an die westliche Grundstücksgrenze des Vorhabens verschoben.

Die neue Zufahrt durch den Wall erfordert die Rodung von **drei Eschen**, der insgesamt aus 35 Bäumen bestehenden Baumreihe, am Fuße des Walls entlang der Markgröninger Straße sowie die Fällung **einer wilden Kirsche** auf der Rückseite des Walls. **Drei weitere wilde Kirschen** auf der Wallrückseite müssen auf Grund der zu dichten Stellung zur neuen Werkhalle gefällt werden. Hierfür soll durch **Pflanzung von 7 Bäumen** auf der Ausgleichsgrünfläche eine Kompensation erfolgen, zusätzlich werden östlich des bereits bestehenden Betriebsgebäudes der Fa. Weinmüller **zwei weitere Baumpflanzungen** erfolgen (Anlage 2.1, Freiflächenplan). Ansonsten wird der zur Eingrünung des Baugebiets dienende Wall durch die Baumaßnahme nicht weiter tangiert. Die dort befindlichen Gehölze werden wie bisher in regelmäßigem Turnus abschnittsweise auf den Stock gesetzt, d.h. verjüngt. Die Dachflächen der Anbauten werden mit

einer extensiven Dachbegrünung hergestellt. Die Stützmauer im Süden wird auf einer Länge von 35m begrünt.

Planungsrechtliche Festsetzungen

Im festgesetzten Geltungsbereich sind ausschließlich die baulichen Maßnahmen zulässig, wie sie sich im Vorhaben-/Erschließungs- und Freiflächenplan (Anlage 2 und Anlage 2.1) in Größe, Form und Gestaltung darstellen.

Bisheriger Verfahrensverlauf

Aufstellungsbeschluss	18.07.2012
Beschluss Planungskonzept	26.06.2013
Abschluss Städtebauliche Rahmenvereinbarung	21.02.2014
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	11.03.2014 – 11.04.2014
Entwurfsbeschluss	19.03.2014
Öffentliche Bekanntmachung	22.03.2014
Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	01.04.2014 – 02.05.2014
Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	27.03.2014 – 02.05.2014

Der Durchführungsvertrag wurde am 03.07.2014 vom Vorhabenträger und am 09.07.2014 von Herrn Oberbürgermeister Spec unterschrieben. Dieser ist gemeinsam mit dem Vorhaben- / Erschließungs- und Freiflächenplan für die Zulässigkeit des Bauvorhabens maßgebend.

Unterschriften:

Martin Kurt

Frank Steinert

Verteiler: DI, DII, DIII, R05, 23, 32, 60 (2-fach), 61, 67, SEL